

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern / unbefristete Betriebsbewilligung (GGG § 12)

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bewilligungsbewerber

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Heimatort/Heimatland:

Beruf:

Zivilstand:

Wohnadresse:

Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse, unter der
der Bewilligungsbewerber zu erreichen ist:

Gewünschter Zeitpunkt des
Bewilligungsantrittes:

Betrieb

Name und Adresse des Betriebes:

Art des Betriebes (Lebensmittel, Kiosk etc.):

Anzahl eigener Parkplätze:

Ist der Betrieb lebensmittelpolizeilich überprüft:

Wenn ja: wann und durch wen:

Eigentümer des Hauses:

Adresse des Eigentümers:

Voraussetzungen für Ladenlokale in Neubauten bzw. Umnutzungen bisheriger Liegenschaften:

Sofern für diesen Betrieb infolge Neubau oder Umnutzung erstmals um eine Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern ersucht wird, ist der Bewilligungsbewerber verpflichtet, vorgängig sämtliche baulichen Voraussetzungen zu erfüllen, d.h. die nötigen Baubewilligungen müssen vor der Gesuchseinreichung vorhanden sein. Mit der Unterschrift auf diesem Gesuch wird das durch den Bewilligungsbewerber bestätigt.

Zu erwartender Umsatz an gebrannten Wassern

Aufgrund der bisherigen Umsatzzahlen, bzw. bei neuen Betrieben einer Schätzung, wird mit folgendem jährlichen Umsatz an **gebrannten Wassern, einschliesslich Liköre und Likörweine**, gerechnet (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Bis Fr. 20'000.00
- zwischen Fr. 20'001.00 bis Fr. 50'000.00
- zwischen Fr. 50'001.00 bis Fr. 70'000.00
- zwischen Fr. 70'001.00 bis Fr. 100'000.00
- über Fr. 100'001.00

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Der Gesuchsteller bestätigt, die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet und die baulichen Voraussetzungen erfüllt zu haben.

Ort und Datum

Der Gesuchsteller

Der Hauseigentümer und der bisherige Bewilligungsinhaber bestätigen, dass auf den Zeitpunkt des gewünschten Bewilligungsantrittes hin das Miet-, bzw. Pachtverhältnis des Vorgängers aufgehoben ist und auf die bestehende gastwirtschaftliche Bewilligung verzichtet wird.

Ort und Datum

Der bisherige Bewilligungsinhaber

Ort und Datum

Der Hauseigentümer

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Strafregisterauszug (nicht älter als 1 Monat)
- Betreibungsregisterauszug über die letzten 2 Jahre
- Arztzeugnis (Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind)
- Kopie Ausländerausweis, sofern nicht Schweizer-Bürger
- Lebenslauf

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und versehen mit allen Unterschriften und den erforderlichen Beilagen **spätestens 1 Monat vor dem geplanten Bewilligungsantritt** einzureichen an:

Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Postfach, 6415 Arth